

# Bühnenfotografen-Vertrag

Zwischen den

...

nachfolgend Bühne genannt,

und

...

nachfolgend Fotograf genannt,

wird der folgende Bühnenfotografen-Vertrag geschlossen:

## § 1

Die Bühne überträgt dem Fotografen die Produktionsfotografie für die Inszenierung (Produktionen)

1. „...“ (Premiere: ...)
2. „...“ (Premiere: ...)
3. „...“ (Premiere: ...)

im Theater in

## § 2

- (1) Für die unter § 1 genannte/n Produktionsfotografie/n erhält der Fotograf ein Gesamthonorar in Höhe von insgesamt ..... EUR (i.W.: ..... Euro).
- (2) In dem Gesamthonorar nach Nr. 1 ist eine Materialkostenpauschale je Produktion enthalten, welche die Lieferung von 40 Presse-Foto-CDs für die Premiere (jeweils mit 35 Aufnahmen – diverse Motive – der jeweiligen Produktion aus der Generalprobe und/oder Orchesterhauptprobe/n in üblichem Presseformat) sowie mindestens 5 sonstige Foto-CDs aus den Proben für die Programmhefterstellung umfasst. Die Termine der zu fotografierenden Proben (im Regelfall 3 oder 4) werden durch die Bühne bestimmt. Der Fotograf stellt der Bühne eine Vorauswahl zur Verfügung, aus der die Bühne die Endauswahl für die Presse-Foto-CDs treffen kann.
- (3) Mit dem Honorar nach Nr. 1 ist auch die Teilnahme an sämtlichen Proben abgegolten. Der Fotograf erbringt die Leistung persönlich.

- (4) Der Fotograf erhält neben dem Gesamthonorar nach Nr. 1 keine weitere Erstattung von Reise- oder Übernachtungskosten.
- (5) Der Fotograf ist verpflichtet, die Foto-CDs für das Programmheft 10 Tage vor dem Premierentermin (bzw. spätestens unmittelbar nach der ersten Durchlaufprobe) und die Presse-Foto-CDs spätestens am Tag der Premiere zu liefern.
- (6) Die Bühne ist verpflichtet, dem Fotografen möglichst drei Wochen vor der Premiere die Termine für die Durchlaufproben und die Fotoproben bekannt zu geben. Der Fotograf stimmt sich mit dem stückbetreuenden Dramaturgen über die Proben ab. Über die Frage, inwieweit und in welchen Stadien des Probenprozesses Farb- oder s/w-Aufnahmen gemacht werden setzen sich der Fotograf und die Bühne ins Benehmen.

### **§ 3**

Alle Foto-CDs verfügen über einen Index-Print. Die Beschriftung erfolgt zusammen mit dem Fotografen. Die Medienbelieferung erfolgt per Versand der Bilder mittels E-Mail und durch Übersendung der diversen Foto-CDs.

### **§ 4**

- (1) Der Fotograf überträgt der Bühne für alle von ihm gelieferten Werke (Fotos, Filme etc. – unabhängig vom jeweiligen Speichermedium) die zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzten urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte.

Die Nutzungsberechtigung erstreckt sich insbesondere auf:

- Dokumentation (Archivzwecke) von Proben und Ausstattungen
- Sponsoring
- Nutzung für Schaukästen
- Nutzung für hauseigene Publikationen, insbesondere für Programmpublikationen und den theatereigenen Internetauftritt.

In diesem Rahmen darf/dürfen das/die Lichtbild/er zum Abruf zugänglich gemacht werden.

- Nutzung für Werbe- und Marketingmaßnahmen aller Art zur Auswertung in allen Medien

Hierunter sind neben der Werbung auf Plakaten, Programmheften und in allen Werbeschriften der Bühne auch solche Maßnahmen zu verstehen, die Dritte für die Bühne vornehmen, so z.B. für Werbebroschüren, Publikationen der Gastspielveranstalter oder solche der Reiseveranstalter (z.B. Spielvorschauen, Handzettel, Prospekte etc.), Fotos zur Gestaltung bzw. Ausstattung von CDs/DVDs oder anderen Bild- oder Bildtonträgern, die von der Bühne oder Dritten produziert werden.

Als Werbe- und Marketingmaßnahmen Dritter gelten auch solche von TV-Produktionsgesellschaften oder von Sendeanstalten zu verstehen, die Bühnenaufführungen der Bühne der unter § 1 genannten Produktionen aufzeichnen und durch Ausstrahlung in Fernsehen, Kinos oder sonstigen öffentlichen

Veranstaltungen (z.B. Open-Air-Übertragung) verbreiten, und die hierfür in Printmedien mit Produktionsfotos Werbung betreiben.

In diesem Rahmen wird der Gesellschaft oder Sendeanstalt gestattet, ein zur Verfügung gestelltes Motiv in der von ihr gewünschten Stückzahl zu vervielfältigen und copyrightfrei anzubieten. Jedes Foto muss dabei über die Pflicht zum Autorennachweis aufklären.

Zur Weitergabe an Dritte ist die Bühne auch befugt, Lichtbilder im Internet oder anderen geeigneten Medien zum Abruf bzw. Download zugänglich zu machen.

- Im Rahmen der oben aufgeführten Nutzungsrechte steht der Bühne ein Bearbeitungsrecht zu, d.h. Lichtbilder beispielsweise nur ausschnittsweise oder in Collagenform zu verwenden.

Bei der Weitergabe an Dritte entscheidet die Bühne eigenständig über den Umfang der gleichzeitig zu übertragenden Nutzungsrechte, soweit ihr diese durch diesen Vertrag ausschließlich zustehen.

- Alle zuvor aufgeführten Nutzungen betreffen auch für die Nutzung im Rahmen von Kooperationen mit anderen Bühnen.

- (2) Die Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte im Rahmen der Pressearbeit und Eigenwerbung der Bühne erfolgt ohne zusätzliches Honorar.

Die Bühne wacht darüber, dass die Honorarfreiheit bei der Weitergabe an Dritte nur im Kontext zur aktuellen Berichterstattung, wie in Absatz 1 dargestellt, steht.

Soweit eine Gebrauchsüberlassung an Dritte, wie etwa Zeitschriften, Zeitungen, Verlage etc. der über den in Absatz 1 genannten Zweck hinaus geht, erfolgt dies unter der eigenverantwortlichen Vergütung durch den Nutzer selbst, der dem Fotografen das übliche Honorar für die jeweilige Art der Nutzung zu leisten hat. Hierfür hat die Bühne jedoch gegenüber dem Fotografen nicht einzustehen.

- (3) Die Bühne verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen den Namen des Fotografen anzuführen.

- (4) Im Übrigen behält der Fotograf die Verwertungsrechte, die nicht im Zusammenhang mit der Nutzung durch die Bühne oder eines von ihr beauftragten Dritten stehen.

- (5) Kontaktabzüge aller gelieferten Filme verbleiben bei der Bühne. Sämtliche gelieferten Foto-CDs gehen in das Eigentum der Bühne über.

## § 5

Der Fotograf stellt die Bühne von allen Ansprüchen frei, die von Dritten im Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend gemacht werden.

## **§ 6**

- (1) Alle Vergütungen gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (2) Alle Zahlungen erfolgen durch Überweisung auf das in der vorzulegenden Rechnung angegebene Konto des Fotografen. Die Versteuerung erfolgt durch den Fotografen.
- (3) Dieser Vertrag hat nur für die genannten Produktionen der Bühne Gültigkeit. Für evtl. spätere Verträge können draus keine Ansprüche abgeleitet werden.
- (4) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Vereinbarung über eine Aufhebung der Schriftform bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Bühne.
- (5) Soweit Vereinbarungen dieses Vertrages unwirksam sind, wirkt sich dies nicht auf die Wirksamkeit des Gesamtvertrages aus.

## **§ 7**

Der Fotograf verpflichtet sich und seine Erfüllungsgehilfen zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Er wird alle Maßnahmen treffen, um die Kenntnisnahme solcher Informationen durch Dritte zu verhindern.

Als vertraulich im Sinne dieses Vertrages gelten Informationen über persönliche, wirtschaftliche, technische und wissenschaftliche Aspekte, soweit sie nicht vor Abschluss des Vertrages einer Öffentlichkeit bekannt waren.

Die Pflicht zur Geheimhaltung setzt sich nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Unterlagen, die die Bühne zur Verfügung gestellt hat, sind nach Beendigung des Auftrages vollständig an die Bühne zu übergeben.

## **§ 8**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist ....

..., den

(Bühne)

(Bühnenfotograf)